

Wenn zehn Fälle vor Gericht kommen, so dürfte neunmal das Urtheil auf Restitution lauten und einmal aber sicher das Gegentheil statthaben. — Hiemit wäre ich nun zum Schlusse gekommen. Weil die Restitutionspflicht zweifelhaft bleibt, so kann der Confessor sich an den Grundsatz halten: „*Melior est conditio possidentis*“ und mithin Titius seine 5000 fl. behalten, vorausgesetzt, daß Titius strenge beim Standpunkt der Gerechtigkeit stehen bleiben will. — Uebrigens wird der Confessor nicht ermangeln, dem Titius die Pflicht der Nächstenliebe an das Herz zu legen. —

2. Wie würde der Fall sich gestalten, wenn Titius gewußt hätte, daß das Los schon einen Treffer gemacht hatte? In diesem Falle müßte Titius restituieren; denn Cajus hat das *jus ad rem* so gut erworben, als derjenige, welcher ein Buch gekauft hat, dem dasselbe aber noch nicht übergeben worden ist. Dies geht auch aus § 1270 des a. b. G. B. hervor, nach welchem derjenige, welcher vom Ausgange der Wette Gewißheit hat und dies dem anderen Theile verheimlichte, der Arglist schuldig und die Wette als ungiltig erklärt wird. — *Damnum enim est injustum, efficax, theologicè culpabile, ergo reparandum.* — Man wende nicht ein, daß es ohne Verletzung der Gerechtigkeit erlaubt sei, einen Acker zu kaufen, in dem man einen Schatz verborgen weiß. Denn entweder ist der Schatz gefunden oder nicht. — Im ersteren Falle muß die Hälfte dem Eigenthümer restituirt werden, weil derselbe das *jus ad rem* schon erworben hat; in letzterem Falle hat der Eigenthümer vor dem Auffinden des Schazes noch kein Recht darauf nach dem Gesetze, und kann der Schatz auch nicht als *fructus agri* betrachtet und darum der Acker ohne Verletzung der Gerechtigkeit gekauft werden. — *Gury Cas. n. 525 und 526.*

Kaltern (Tirol).

P. Antonius Kruckenhauer O. S. Fr.,
Lector der Theologie.

XIV. (Consecration außer der heiligen Messe.) Eine Anfrage an die Redaction lautet: „Ein Priester soll die letzte Begehrung zu einem Sterbenden bringen. Beim Mangel einer consecrirten Hostie nimmt er eine nichtconsecrirte, spricht über diese die Consecrationsworte mit der Intention, die Hostie zu consecrieren, und gibt sie dem Sterbenden. Ist diese im Nothfalle geschehene Consecration außer der heiligen Messe giltig?“

Diese Frage wurde bereits in der Quartalschrift 1889 S. 887 im bejahenden Sinne beantwortet. Für jene, welche das betreffende vierte Heft nicht besitzen, sei die Antwort des heiligen Alphons angefügt: *Negat Lugo, quia, ut ait, ratio sacramenti nequit dividi a ratione sacrificii . . . ; alii vero communiter affirmant, quia in omni sacramento, semper ac minister formam profert super materia cum debita intentione, perficit sacramentum. Haec*

sententia est quidem valde probabilis, sed opposita non videtur improbabilis. Th. mor. L. VI. n. 196 Dub. 3.

Ein solches Vorgehen ist aber immer schwer sündhaft. P. Lehmkuhl in seiner Th. mor. II. n. 131 sagt: Graviter peccat, qui consecrat extra Missae celebrationem, und Dr. Müllers Moraltheologie (L. III. § 92 n. 3) hat den Satz: Nec in necessitate quantumvis gravi, e. g. ut moribundo praebeatur viaticum, licitum est alteram tantum materiam consecrare.

Linz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.

XV. (Etwas aus der Seelsorge.) Es ist sicherlich kein Tag im Leben des Katholiken so wichtig, keine Stunde so ernst als der letzte Tag des Erdenlebens, die Todesstunde und darum ist es ja auch des Seelsorgers heiligste Pflicht, möglichst darnach zu trachten, dem Schwerkranken beizustehen und ihn zum würdigen Empfang der letzten Tröstungen der heiligen Religion zu bewegen. Gewöhnlich, zumal auf dem Lande wird man von dem Kranken selbst oder dessen Anverwandten zeitlich genug zum „Versehen“ gerufen und wenn man auch einen Widerstand zu überwinden hat, so ist es meistens der: „ich bin noch nicht so schlecht, daß ich jetzt gleich sterben müßte“ — und mit diesem Einwand wird jeder Seelsorger wohl ziemlich leicht fertig werden. Doch jetzt höre eine andere Gegenrede! — Schreiber dieser Zeilen wurde eines Tages gebeten, eine alte, franke Person zu besuchen eventuell zum „Versehen“ zu bewegen. Ich gieng und fand die Sache bedenklich, zumal das Alter der Kranken nicht allein hoch, sondern sehr hoch war. Ich redete, die Verwandten redeten, doch die Person blieb bei dem Wort, daß sie erst nach einigen Tagen sich versehen lassen wolle, wenn es nicht besser würde. Wohlgemerkt, wir haben es hier mit keiner liberalen, kirchenfeindlichen Person, sondern mit einer braven, eifrigen Katholikin zu thun! Ich gieng nachhause um sie am nächsten Tage wiederum zu besuchen, — abermals umsonst; — nur mit genauer Noth und langem Reden konnte ich die Person dazubringen, am Abend zu beichten und am folgenden Tag die heiligen Sacramente zu empfangen. Ich gestehe offen, daß dieser Widerstand bei derartig kranken und doch gut katholischen Leuten mir nie untergekommen ist. Doch jetzt — audite Fratres! spricht die Person ein Wort, selbstverständlich außer der Beicht, das mir und wohl jedem Leser der „Quartalschrift“ als Grund dieses Widerstrebens gelten kann und muß. — „Ich war schon öfter schwer krank und der Pfarrer von N., sie nannte den Ort, hat immer recht geschimpft, wenn man nach dem Versehen nicht bald gestorben ist!“ — Ich hörte dies und stand da, etwas verlegen, was ich darauf sagen sollte! Vielleicht wird mancher Confrater jetzt ungläubig den Kopf schütteln und sagen — „ah, das ist nicht wahr!“ Doch ich möchte wetten, wenn ein anderer Seelsorger an meiner Stelle diesen unerwarteten Widerstand erlebt hätte, er würde